STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT VI-A 61.1

Rechtskräftig seit 10.02.1989

T E X T T E I L

zur **1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wolferdingsen“**
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253 ff.) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 1.2.1989 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung ist ausschließlich das Flurstück 161 (teilweise), Flur 9, Gemarkung Wulferdingsen, betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil.
Eine Begründung ist beigefügt.
Die Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wolferdingsen“.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Für das in § 1 genannte Flurstück (östliches Teilstück) wird statt der vorgeschriebenen Reihenhausbebauung eine Einzelhausbebauung festgesetzt.
Gleichzeitig werden die überbaubaren Flächen der neuen Planung angepasst und die Gemeinschaftsstellplätze nicht mehr ausgewiesen.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 13 BauGB mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Spilker	gez. Brandt	gez. Busse
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtoberverwaltungsrat als Schriftführer